



Bewirtschaftung Tiefgarage Gemeindehaus

Gemeinde Uetikon am See

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. August 2015. Revidiert am 9. März 2017.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|-------------------------|---|
| Art. 1 | Geltungsbereich | 4 |
| Art. 2 | Zuteilungskriterien | 4 |
| Art. 3 | Zuteilung | 5 |
| Art. 4 | Bewilligungsbedingungen | 5 |
| Art. 5 | Benützungsgebühren | 5 |
| Art. 6 | Ausnahmen | 6 |
| Art. 7 | Tagesparkkarten | 7 |
| Art. 8 | Inkrafttreten | 7 |

Reglement

Dieses Reglement beinhaltet die Grundsätze und die Zuteilungskriterien der Vergabe von Parkplätzen an Behördenmitglieder sowie das Personal wie auch die Benützungsgebühren für die Parkplätze der Tiefgarage Gemeindehaus.

Die Vergabe der Bewilligungen an Behördenmitglieder sowie das Personal erfolgt über die Abteilung Zentrale Dienste. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Liegenschaften sind diese besorgt, dass die Tiefgarage nicht mit Personalplätzen überbelegt wird. Der Zugang zur Garage erfolgt mittels eines elektronischem Zutrittsmediums, welches die Abteilung Liegenschaften abgibt.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Nutzung der Parkplätze in der Tiefgarage des Gemeindehauses an der Bergstrasse 90 in Uetikon am See. Das Reglement gilt für Angestellte der Gemeinde und Schule sowie Behördenmitglieder.

Art. 2 Zuteilungskriterien

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Behördenmitglieder sowie Lehrpersonen haben grundsätzlich *keinen* Rechtsanspruch auf eine Parkplatzbewilligung.

Parkplatzbewilligungen in der Tiefgarage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur nach folgender Prioritätenanordnung ausgestellt:

- Körperlich beeinträchtigte Angestellte, die auf die Benützung eines Fahrzeuges angewiesen sind.
- Angestellte, die Schicht-, Nacht- oder Wochenendarbeit leisten.
- Angestellte, deren Zeitaufwand oder Zeitersparnis für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 30 Minuten beträgt oder der Fahrplan des öffentlichen Verkehrs eine unzumutbare Einschränkung bedeutet. Solange genügend freie Mitarbeiterparkplätze zur Verfügung stehen, kann die Abteilung Zentrale Dienste von dieser Regelung abweichen und Mitarbeitende mit kürzeren Arbeitswegen berücksichtigen.

Parkplatzbewilligungen für Behördenmitglieder werden ab einem Arbeitspensum von mindestens 20% erteilt. Das Parkieren ist nur während der Amtsausübung zulässig und für private Zwecke untersagt.

Art. 3 Zuteilung

Die Zuteilung erlischt, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder bei Kündigung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters. Änderungen müssen der Abteilung Zentrale Dienste (Bewilligungsstelle) innert angemessener Frist mitgeteilt werden.

Die Abteilung Zentrale Dienste entscheidet über Zuteilung und Entzug der Parkplätze gemäss diesem Reglement.

Art. 4 Bewilligungsbedingungen

Die Parkplatzbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Eine Weitervermietung an Drittpersonen ist nicht erlaubt.

Ausnahmebewilligungen können von der Abteilung Zentrale Dienste erteilt werden. Die Anzahl der Bewilligungen ist limitiert und wird durch die Abteilung Liegenschaften festgelegt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, ihr Fahrzeug während der Arbeitszeit im Parkhaus des Gemeindehauses abzustellen.

Art. 5 Benützungsgebühren

Die monatliche Benützungsgebühr für Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg beträgt bei vollem Arbeitspensum (100 Stellenprozente) CHF 90.00. Bei Motorrädern wird die Benützungsgebühr auf die Hälfte reduziert

Personen mit einem Teilzeitpensum haben eine anteilmässige Benützungsgebühr zu entrichten. Dabei gelten folgende Abstufungen:

| Stellenprozente | Benützungsgebühren |
|------------------------|---------------------------|
| 0 % bis 20 % | CHF 18.00 |
| 21 % bis 40 % | CHF 36.00 |
| 41 % bis 60 % | CHF 54.00 |
| 61 % bis 80 % | CHF 72.00 |
| 81 % bis 100 % | CHF 90.00 |

Die Benützungsgebühr ist auch bei Abwesenheiten wie Ferien, Krankheit, Militärdienst usw. geschuldet. Bei zusammenhängender mehrmonatiger Abwesenheit kann die Benützungsgebühr auf Gesuch hin erlassen werden. Der Entscheid liegt bei der Bewilligungsstelle (siehe Art. 4).

Gästen und Besuchern (Handwerkern, Kursleitern, Revisoren usw.) kann die Möglichkeit geboten werden, die Tiefgarage während ihrer Anwesenheit kostenlos zu nutzen. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Gemeindeschreiber, beim Geschäftsführer der Schule oder beim jeweiligen Abteilungsleiter.

Die Ansätze werden periodisch überprüft und auf Gesuch der Abteilung Liegenschaften betreffend Kostenentwicklung im Bau und Unterhalt von Parkplätzen beantragt.

Die Gebühr wird bei kommunaler Anstellung monatlich vom Lohn, bei Behördenmitgliedern von deren Entschädigung abgezogen. Bei kantonaler Anstellung wird monatlich eine Rechnung gestellt.

Art. 6 Ausnahmen

Körperlich behinderten Personen, welche auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, wird – nach Vorlage eines IV-Ausweises – die Parkmöglichkeit gratis gewährt.

Von der Gebührenpflicht können auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise befreit werden:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr privates Motorfahrzeug mit entsprechender Bewilligung dauernd oder zeitweise als Dienst- oder Pikettfahrzeug benützen oder zur Verfügung stellen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ihren Arbeitsweg wegen unregelmässiger Arbeitszeiten (z.B. Schicht- und Nachtarbeit ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs) dauernd oder zeitweise auf die Benützung ihres privaten Motorfahrzeugs angewiesen sind.

Weitere Fälle von ganzer oder teilweiser Befreiung von der Gebührenpflicht sind durch die Bewilligungsstelle zu entscheiden und zu dokumentieren.

Art. 7 Tagesparkkarten

Angestellte der Gemeinde und Schule sowie Behördenmitglieder, welche keinen Anspruch auf einen Mietparkplatz haben, erhalten die Möglichkeit, Tagesparkkarten zu einem Preis von CHF 10.00 zu beziehen. Dies ermöglicht die Parkierung von maximal 24 Stunden in der Tiefgarage Gemeindehaus.

Die Tagesparkkarten sind vorgängig am Infoschalter des Gemeindehauses zu beziehen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 15. März 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften.



Gemeinde Uetikon am See · Postfach · 8707 Uetikon am See
Telefon 044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · www.uetikonamsee.ch